



HEUCHLINGEN



Hygienekonzept Friedhof Heuchlingen

Das nachfolgend aufgeführte Hygienekonzept für religiöse Feiern im Freien und Veranstaltungen im Freien bei Todesfällen ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg. Die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu beachten. Ebenso ist die in der jeweils gültigen Fassung geltende „Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen“ zu beachten.

Allgemein

Corona-Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister Peter Lang, Küferstraße 3, 73572 Heuchlingen; Tel.: 07174/8209-0

Betreiber des Friedhofs ist die Gemeinde Heuchlingen.

Der Veranstalter einer religiösen Veranstaltung auf dem Friedhof oder einer Veranstaltung im Freien bei Todesfällen (Bestattung) hat die Teilnehmenden in geeigneter Weise auf die Inhalte und Einhaltung des Hygienekonzepts hinzuweisen und dessen Einhaltung mit zu überwachen.

Ebenso ist der Veranstalter für das eventuell erforderliche Lüften der Leichenhalle verantwortlich.

Veranstalter einer religiösen Veranstaltung ist die jeweilige Kirchengemeinde/Religionsgemeinschaft.

Veranstalter einer Bestattung ist der von den Angehörigen beauftragte Bestatter.

Durch die Gemeindeverwaltung werden entsprechende Hinweisschilder zu den wesentlichen Vorgaben des Hygienekonzepts an den Eingängen angebracht.

Für den Umgang mit an COVID-19-Verstorbenen gelten die Anforderungen der Bestattungsverordnung (Bestatt-VO). Die Trauergemeinde hat die Anweisungen des Veranstalters einzuhalten.

Die Weiterreichung von Gegenständen (Mikrofone, Weihwasser, Erde/Erdschaufel) ist zu vermeiden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist der Gegenstand vor bzw. nach jeder Nutzung durch eine weitere/andere Person zu desinfizieren.

Die nach der jeweils gültigen Corona-Verordnung geltenden **Hygiene- und Abstandsregeln** sind einzuhalten.

Der **Mindestabstand** zu anderen Personen von 1,5 Metern ist einzuhalten, wo immer keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind. Ausgenommen von der allgemeinen Abstandsregelung nach § 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung sind Ansammlungen die nach § 9 Abs. 1 oder 2 zulässig sind. Dies sind Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder höchstens zwei Haushalten angehören einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

Das **Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske** oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung wird auf dem gesamten Friedhofsgelände generell empfohlen.

Hust- und Niesetikette sind einzuhalten. Körperkontakte wie Händeschütteln, Umarmungen und ähnliches (z. B. Kondolenzbekundungen) sind zu vermeiden.

Generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot

- Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen die mit Corona infiziert sind. Ebenso für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Personen standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, **oder**
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Schnupfen sowie Halsschmerzen aufweisen.

Zusätzliche Maßnahmen auf dem Friedhof bei religiösen Veranstaltungen und bei Bestattungen

Für religiöse Veranstaltungen im Freien gilt die Begrenzung der Zahl der Teilnehmer auf 500 Personen. Für Veranstaltungen im Freien bei Todesfällen (Bestattungen) gilt die in der Corona-Verordnung enthaltene **Begrenzung der Zahl der Teilnehmer auf 100 Personen**.

Bei diesen Veranstaltungen besteht die generelle **Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske** oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Friedhofsgelände.

Der Zugang zum Friedhof kann über den Eingang in der Kirchbühlstraße (oben) oder über den Eingang in der Leinzeller Straße (unten) erfolgen. Die Türen zum Friedhof bleiben während den Veranstaltungen geöffnet, um ein Berühren der Handkontaktfläche (Türklinke) durch die Teilnehmer zu vermeiden.

Bei den Zugängen sind vom Veranstalter Kontrollen einzurichten, die darauf achten, dass die jeweils vorgeschriebenen Teilnehmerzahlen nicht überschritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Bestattungen bereits Teilnehmer aus dem Trauerzug und an der Bestattung mitwirkende Personen mit in die maximale Teilnehmerzahl einzurechnen sind.

Ebenso sind vom Veranstalter an den Zugängen die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer) jeder Person zur eventuellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten aufzunehmen.

Am Eingang sind vom Veranstalter Möglichkeiten zur Handdesinfektion bereitzustellen. Handwaschmöglichkeiten sind in der Leichenhalle gegeben.

Das gemeinsame Singen während der Trauerfeier ist untersagt.

Am Grab darf für die Trauergemeinde kein Weihwasser und die sonst übliche Erde/Erdschaufel zur Verfügung gestellt werden. Diese stehen nur dem Geistlichen zur Verfügung. Die Weiterreichung von Gegenständen (Mikrofone, Weihwasser, Erde/Erdschaufel) ist zu vermeiden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist der Gegenstand vor bzw. nach jeder Nutzung durch eine weitere/andere Person zu desinfizieren.

Nach der Beisetzung und nach den geistlichen Ritualen, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sich am Grab vom Verstorbenen verabschieden. Von mit körperlichem Kontakt verbundenen Beileidsbekundungen an die Angehörigen des Verstorbenen soll abgesehen werden.

Die Grabherstellung und Schließung auf dem Friedhof Heuchlingen erfolgt über das Bestattungsinstitut Hülsken, Tiefenbachstraße 9, 73572 Heuchlingen.

Aufbahrung in der Leichenhalle

Es muss sichergestellt werden, dass sich jeweils nur Personen aus 1 Haushalt gleichzeitig zur Verabschiedung vom Verstorbenen in der Leichenhalle befindet.

Wenn sich mehrere Personen verabschieden wollen und Wartezeiten entstehen, sind die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auf dem Vorplatz bei der Leichenhalle einzuhalten.

Es besteht dabei die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer) jeder Person sind zur eventuellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten aufzunehmen.

Reinigung und Desinfektion

Vor und nach jeder religiösen Feiern im Freien und Veranstaltungen im Freien bei Todesfällen sind die Handkontaktflächen und genutzten Gegenstände (Inventar und Gerätschaften) vom Veranstalter zu desinfizieren.

Wurden die Sanitäreinrichtungen der Leichenhalle benutzt ist die Gemeindeverwaltung entsprechend zu informieren. Diese wird dann die Reinigung veranlassen.

Nach Nutzung der Leichenhalle (inkl. Kühlzelle) ist die Gemeindeverwaltung über das Freiwerden dieser zu informieren, damit eine entsprechende Reinigung und Desinfektion veranlasst werden kann.

Datenverarbeitung

Soweit durch Regelungen des Hygienekonzepts Daten zu verarbeiten sind, dürfen die Veranstalter von den Anwesenden, insbesondere Besucher/innen und Nutzer/innen oder Teilnehmer/innen,

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit und
- Telefonnummer

ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erheben und speichern.

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann vollständig zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugten keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Erstellt durch Gemeindeverwaltung Heuchlingen, Küferstraße 3, 73572 Heuchlingen



03.11. 2020